

M E R K B L A T T

über die wichtigsten Schifffahrtsbestimmungen auf den Gewässern des Kantons Schwyz

1. Grundsatz

Auf allen schiffbaren Gewässern des Kantons Schwyz ist das Stationieren und Anlegen sowie das Wasern von Schiffen **nur an den bewilligten Anlagen gestattet**.

Für die Immatriculation eines Schiffes ist der Nachweis eines bewilligten Stationierungsplatzes erforderlich (§ 5 der Verordnung über den Einsatz sowie das Stationieren und Anlegen von Schiffen, StaoV.).

2. Schwyzerischer Teil des Zürichsees und Obersees

2.1. Schifffahrtsverbot

In den **Naturschutzgebieten Frauenwinkel, Aahorn, Nuolerried und Bätzimatt** (siehe Pläne auf der Innenseite) ist jedes Durchfahren, Anlegen und Stationieren mit Wasserfahrzeugen, inkl. Segelbretter und Badegeräte, untersagt. Eine Ausnahme besteht nur in den Gebieten Aahorn, Nuolerried und Bätzimatt (nur offener Seeteil) für **Sportfischer** mit dem Ruderboot, bzw. Motorboot mit stillstehendem Motor **zum Zwecke der Fischerei**.

Die Grenzen der Wasserzonen sind mit gelben Bojen markiert.

2.2. Erweiterung der Uferzone (Höchstgeschwindigkeit 10 km/h)

Die Bundesvorschriften über die äussere Uferzone gelten über den Uferabstand von 300 m für das ganze Gebiet des Frauenwinkels, das nicht mit einem Schifffahrtsverbot belegt ist (siehe Plan), begrenzt durch die Linie Steinfabrik Pfäffikon – Westspitze Ufenau – Ostspitze Lützelau – Dreiländerstein Seedamm. Der gleichen Einschränkung unterliegen auch die Ufergebiete der Insel Ufenau und Lützelau.

2.3. Fahrregeln im Durchstichkanal bei Hurden

Für den Durchstichkanal gelten allgemein die „Besondern Bestimmungen für Flüsse und Kanäle“ gemäss Art. 60 ff. Binnenschifffahrtsgesetz. Speziell ist zu erwähnen:

- **Kursschiffe** haben absoluten Vorrang bei der Durchfahrt.
Nachher gilt folgende Regelung: Kursschiff – grosses Schiff – Vergnügungsschiff, bzw. Sportboot.
- **Höchstgeschwindigkeit: 10 km/h**
- **Stillliegen, Landen, Anker und Baden vom Schiff aus sind verboten.**

Empfehlung: Wenn sich ein Kurs- oder grosses Schiff im Kanal befindet, sollte vor der Kanaleinfahrt angehalten werden, weil insbesondere im unteren Kanalbereich ein Kreuzen mit einem Kurs- oder grossen Boot nicht möglich ist. In Anwendung von Art. 63 BSV ist der Führer des kleineren Schiffes für die gefahrlose Vorbeifahrt verantwortlich. Bei Verstössen gegen dieses Gebot haftet er für den Schaden und muss mit einer Verzeigung rechnen.

2.4. Verwendung von Segelbrettern

Zusätzlich zu den bereits erwähnten Einschränkungen gelten für die Segelbretter folgende Bemerkungen:

- Im **Schifffahrtskanal von Hurden** ist die Verwendung von Segelbrettern **untersagt**.
- Hinsichtlich der **Fahrregeln** sind die Segelbretter den Segelschiffen gleichgestellt.
U.a. ist zu beachten:
 - Mindestabstand von 50 m gegenüber gekennzeichneten Fischerbooten;
 - **Verbot** des Windsurfens im Umkreis von 150 m um Landeanlagen für Kursschiffe sowie in der Nähe von öffentlichen Badeanlagen und Hafeneinfahrten;

- **Verbot** des Wasserns und Anlandnehmens von Segelbrettern ausserhalb bewilligter Wasserungs- und Anlegestellen;
- **Verbot** der Verwendung von Segelbrettern durch des Schwimmens unkundige Personen sowie bei unklarer Sicht.

3. Vierwaldstättersee

3.1. Einsatz von Schiffen mit Standort für den Vierwaldstättersee

Die Zahl der Standplätze für Schiffe mit Verbrennungsmotoren ist beschränkt. Auf dem Vierwaldstättersee zugelassene Schiffe mit Verbrennungsmotoren dürfen nur mit einer im Schiffsausweis eingetragenen Zusatzbewilligung verkehren.

3.2. Einsatz von Schiffen aus anderen Seen und dem Ausland

Schiffe ohne vorgeschriebenen Standort für den Vierwaldstättersee sowie Schiffe mit ausserkantonalem oder ausländischem Standort können **befristet** zugelassen werden. Die Bewilligung wird in Form einer Vignette durch den Kanton erteilt, in dem das Schiff erstmals eingewassert wird. Sie gilt vom Ausstellungsdatum bis maximal zum Ende des folgenden Monats und kann **innerhalb eines Kalenderjahres nicht erneuert** werden. Für die Kennzeichnung und Bewilligung von Schiffen mit ausländischem Standort gelten die Vorschriften der eidgenössischen Binnenschiffahrtsverordnung vom 8. November 1978.

3.3. Richtgeschwindigkeit

Ausserhalb der Uferzonen und der signalisierten Geschwindigkeitszonen sollen die Führer von Motor-schiffen bei Tag nicht schneller als 50 km/h und bei Nacht nicht schneller als 30 km/h fahren.

4. Zugersee

Keine besonderen Einschränkungen.

5. Wägitalersee und Lauerzersee

Auf diesen beiden Seen dürfen nur Boote **mit Motoren von maximal 6 PS (= 4,5 kW)** in Verkehr gebracht werden.

6. Sihlsee

Zusätzlich zu den Einschränkungen für den Wägitaler- und Lauerzersee gilt für den Sihlsee, dass die **Zahl der zugelassenen Boote begrenzt ist**. Nicht auf dem Sihlsee immatrikulierte Boote bedürfen zum Einsatz einer **speziellen Wasserungsbewilligung des Schiffsinspektorates**.

7. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Schifffahrt auf den schwyzerischen Gewässern können gegen Bezahlung beim Schiffsinspektorat bezogen werden.

Seeteile des Kantons Schwyz auf dem Zürich- und Obersee
Naturschutzgebiete mit Schiffsverkehrsverboten und -beschränkungen

